

Begründung
zum verbindlichen Bauleitplan
(Bebauungsplan)

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes ist durch die dringend notwendige Erweiterung des Vorortfriedhofes Friedrichsfeld erforderlich geworden. Der räumliche Geltungsbereich enthält neben dem vorhandenen Friedhof und der Erweiterungsfläche Baugrundstücke für Friedhofsgewerbebetriebe, landwirtschaftliche Nutzflächen sowie eine geringe Ausweitung des Straßenraumes vor der Eingangsseite. Die vorgesehenen Maßnahmen betreffen ein Gebiet im Außenbereich, für welches Festsetzungen bisher nicht bestehen.

Die Erweiterungsflächen grenzen an die Nordost- und Südostseite des vorhandenen Friedhofes. Gegen Nordosten erfolgt die Ausweitung bis zu dem Weg Lgb.Nr. 60 847. Im Südosten schließt die Erweiterung auf der Grenze zwischen den Grundstücken Lgb.Nr. 60 870 und 60 871 ab. Im Westen wird eine Straßenbegrenzungslinie unter Anpassung an eine vorhandene Einfriedigung festgesetzt. An der Südwestseite wird ein 3,00 m breiter Streifen des Grundstückes Lgb.Nr. 60 884 in das Friedhofsgelände einbezogen. Die südwestliche neue Grenze wird über den bisherigen Feldweg Lgb.Nr. 60 873 hinweg in gerader Fortsetzung zur neuen Südostgrenze weitergeführt.

Durch die Einbeziehung eines 3,00 m breiten Streifens des Grundstückes Lgb.Nr. 60 884 in das Friedhofsgelände wird es möglich, zwischen der Friedhofsgrenze und den Wahlgräbern, die hier nur etwa einen Meter von der alten Friedhofsgrenze entfernt angelegt sind, eine freiwachsende Gehölzpflanzung anzulegen.

An der Südwestseite des Friedhofes ist neben der Zufahrtsstraße eine Stellplatzfläche für Kraftfahrzeuge der Friedhofsbesucher ausgewiesen. Die zu diesem Zweck von den Grundstücken Lgb.Nr. 60 884, 60 885 und 60 886 abzutrennenden Flächen werden an der Südostseite aus Teilen der der Landwirtschaft verbleibenden Rest-

flächen der Grundstücke Lgb.Nr. 60 871 und 60 872 sowie des Feldweges Lgb.Nr. 60 873 etwa flächengleich wieder zugeschlagen,

Auf dem Dreieckgelände zwischen der Zufahrtstraße und dem Feldweg Lgb.Nr. 60 847 sind, an die Friedhoferweiterung angrenzend, die Bauflächen für zwei Friedhofsgewerbebetriebe ausgewiesen. Der Nutzung entsprechend werden die Grundstücke als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

Dem Bebauungsplan sind alle nach dem Bundesbaugesetz, der Bau-nutzungsverordnung, der Planzeichenverordnung und der Landesbauordnung verlangten Angaben zu entnehmen. Die der Gemeinde durch die vorgesehenen Maßnahmen voraussichtlich entstehenden, überschlägig ermittelten Kosten sind in einer Anlage dieser Begründung beigelegt.



Becker
Stadtbaudirektor

13-15

Stadtplanungsamt

Mannheim, den 24.11.1966

Bebauungsplan für das Gebiet beim Friedhof in Mannheim-Friedrichsfeld betr.

Anlage zur Begründung

Aufstellung der gemäß Bundesbaugesetz § 9 (6) überschlägig ermittelten Kosten, die der Gemeinde durch die vorgesehenen Maßnahmen voraussichtlich entstehen:

Tiefbauamt

Straßen- und Wegebau DM 72.100,--

Liegenschaftsamt

Geländeerwerb DM 137.000,--

Gebäudeentschädigung und Abbruch DM 53.000,-- DM 190.000,--

zusammen DM 262.100,--
=====

Becker

Becker
Stadtbaudirektor